OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351624/2/BZ**

Datum: **Linz, 20. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. November 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.11.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 29.8.2024 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Bf mit Mitwirkungsauftrag vom 30.8.2024 von der Behörde zur Nachreichung einer Bestätigung über die aktuelle Antragstellung auf Wohnbeihilfe aufgefordert worden sei. Die Bf sei jedoch bis zur Entscheidung der Behörde diesem Auftrag nicht nachgekommen.
Gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.
Eine Antragstellung zum Erhalt der Wohnbeihilfe sei der Bf zumutbar. Sie sei jedoch trotz der zumutbaren und auch nicht offenbar aussichtslosen Wahrung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten nicht bereit, sich um die Milderung der sozialen Notlage durch Verfolgung dieser Ansprüche zu bemühen. Da dieser Beitrag, der sich im gegenständlichen Fall auf das Bemühen um die Erlangung einer Wohnbeilhilfe beziehe, von der Bf nicht geleistet werde, sei von einem Wegfall der Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe auszugehen.
Da die sachlichen Voraussetzungen für einen Sozialhilfebezug nach § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG nicht gegeben seien, sei der Antrag vom 29.8.2024 abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 19.12.2023, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ihr Sozialhilfe zuerkannt wird, beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf bis zum Erhalt des Bescheides nicht gewusst habe, dass mit Dritten auch die Wohnbeihilfe gemeint sei und dass die Beantragung der Wohnbeihilfe Voraussetzung sei um Sozialhilfe zu erhalten. Vielleicht sei dies von der Behörde angeführt und von ihr übersehen worden bzw. habe sie gedacht, dass es keine Voraussetzung sei. Nun habe sie den Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt und warte auf eine Rückmeldung.
Bezüglich dem „Mitbewohner" wird ausgeführt, dass dies ihr Vater B__, geb. tt.mm.jjjj, sei und er nur seinen Nebenwohnsitz bei ihr habe. Sein Hauptwohnsitz sei in der Schweiz und komme er nur ca. zweimal im Jahr zu ihr. Er unterstütze

sie finanziell nicht und trage zu den Lebenshaltungskosten auch nichts bei. Die Beiblätter habe sie der Beschwerde angefügt.
Der Beschwerde ist ebenso der gestellte Antrag auf Wohnbeihilfe angeschlossen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.1.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren. Sie ist in C-Straße, wohnhaft.

Sie hat mit Antrag vom 29.8.2024 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 30.8.2024 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a) schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a) Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c) Kontoauszüge der letzten 6 Monate mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, vollständig, geordnet und sortiert, welche von der Bank ausgestellt wurden ODER eine vollständige und chronologische Umsatzübersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate im PDF Format samt dem aktuellen Kontostand und der Kontonummer darauf ersichtlich (keine Screenshots!)

d) Bescheid der Wohnbeihilfe – Nachweis, dass Sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt haben
e) Ordentlich ausgefüllte Antragsblätter und Beiblätter für den Mitbewohner
f) Schriftliche Angaben zu Ihrem Mitbewohner"

Die Bf hat der Behörde bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides keinen Bescheid der Wohnbeihilfe und auch keinen Antrag auf Wohnbeihilfe übermittelt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.11.2024 hat die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 29.8.2024 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe abgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

Dass die Bf weder einen Antrag auf Wohnbeihilfe, noch einen Bescheid vorgelegt hat, wird nicht bestritten. Vielmehr führt die Bf selber aus, dass sie keinen Antrag gestellt hat und hat gemeinsam mit der Beschwerde den am 20.12.2024 gestellten Antrag übermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass die Bf der Aufforderung zur Vorlage einer Bestätigung über die Antragstellung auf Wohnbeihilfe nicht nachgekommen ist. Die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich Einsatz von Leistungen Dritter bzw. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte würden somit nicht vorliegen.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war

bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter wiederum zählen nach § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG iSd Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) wird zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln unter anderem Nachfolgendes ausgeführt: „[...] Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung."

Daraus ergibt sich eindeutig, dass Leistungen der Wohnbeihilfe als öffentliche Mittel gelten und diese zukommenden Leistungen bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen sind und der Antragsteller/die Antragstellerin bzw. der Bezieher/die Bezieherin von Leistungen der Sozialhilfe sich um die Zuerkennung der Wohnbeihilfe zu bemühen hat. Hierzu ist auf § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG zu verweisen, wonach von der hilfesuchenden Person die Bereitschaft gefordert wird, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, wobei eine Bemühung jedenfalls dann nicht angemessen ist, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre (vgl. § 6 Abs. 4 leg. cit.). Als ein solcher Beitrag zur Abwendung der sozialen Notlage bzw. zur Milderung der sozialen Notlage ist jedenfalls die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte nach § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG zu sehen.

Im gegenständlichen Fall bestand für die Bf die Verpflichtung, die Wohnbeihilfe zu beantragen und entsprechende Bemühungen zur Erlangung der Wohnbeihilfe zu

setzen. Der Bf musste auch aus dem Schreiben der Behörde vom 30.8.2024 sowie aus den Ausführungen des Antragsformulars für Sozialhilfe bekannt sein, dass die Wohnbeihilfe als wichtiger Einkommensbestandteil nach dem Oö. SOHAG anzusehen ist. Im Verbesserungsauftrag vom 30.8.2024 wurde die Bf zudem unter Punkt d) konkret aufgefordert den *„Bescheid der Wohnbeihilfe – Nachweis, dass Sie einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt haben*" vorzulegen.
Die Bf hat sich demnach trotz der zumutbaren und auch nicht offenbar aussichtslosen Wahrung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten nicht ausreichend um die Milderung der sozialen Notlage durch Verfolgung dieser Ansprüche bemüht.

Da die Bf ihrer Bemühungspflicht somit nicht entsprechend nachgekommen ist, war vom Nichtvorliegen der sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen der Sozialhilfe auszugehen.
Daran ändert auch der Umstand, dass die Bf zwischenzeitlich einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt hat, nichts.

Im Ergebnis wurde der Antrag der Bf daher zu Recht abgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner